

# Allgemeine Bedingungen für den Musikunterricht der Blaskapelle Höhenkirchen-Siegertsbrunn e. V.

Die Blaskapelle Höhenkirchen-Siegertsbrunn e. V. fördert die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern (§2 Abs. 2a Satzung). Zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks bietet die Blaskapelle Musikunterricht an. Für diesen gelten die folgenden Konditionen.

## Allgemeine Bestimmungen und Kündigung

1. Der Musikunterricht dient der Nachwuchsausbildung für die Orchester der Blaskapelle. Musikschüler spielen daher - ihres Leistungsstandes entsprechend in einem der Orchester mit, sofern dort ein Platz für sie ist. Ein Anspruch auf Mitwirkung besteht nicht.
2. Vor Beginn der Ausbildung besteht die Möglichkeit eines kostenlosen Schnupperunterrichts. (20-30 Min.)
3. Der Schüler tritt der Blaskapelle als aktives Mitglied bei.
4. Sofern der Schüler minderjährig ist, tritt mindestens ein Erziehungsberechtigter als förderndes Mitglied der Blaskapelle Höhenkirchen-Siegertsbrunn e. V. bei (gesonderter Aufnahmeantrag). Dies gilt nicht, wenn ein Erziehungsberechtigter bereits aktives oder förderndes Mitglied ist.
5. Die ersten vier Unterrichtswochen gelten als kostenpflichtige Probezeit. Bis spätestens Ende der Probezeit kann der Schüler vom Unterricht durch Mail an [musikunterricht@bkhoesie.de](mailto:musikunterricht@bkhoesie.de) wieder abgemeldet werden. Die Vereinsmitgliedschaften des Schülers und ggf. des Elternteils werden dann ebenfalls beendet, sofern Schüler und Elternteil im Rahmen des Musikunterrichts beigetreten sind. Das erteilte SEPA-Mandat behält seine Gültigkeit zur Abrechnung der bereits erhaltenen Unterrichtsstunden. Bei Lehrerwechsel gilt ebenfalls eine Probezeit von vier Unterrichtswochen.
6. Das Unterrichtsjahr gliedert sich in zwei Semester, die jeweils zum ersten Schultag nach den Sommerferien bzw. nach der Verleihung der schulischen Zwischenzeugnisse beginnen.
7. Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt unbefristet und verlängert sich nach Ende der Probezeit automatisch, wenn sie nicht gekündigt wird.
  - a) Der Musikunterricht kann wechselseitig jeweils zum Semesterende gekündigt werden. Die Kündigung zum Ende des Wintersemesters muss bis zum 15. Dezember eingehen, die zum Ende des Sommersemesters bis zum 30. Juni. In der Zeit zwischen Kündigung und Vertragsende läuft der Unterricht regulär weiter. Die Kündigung aus wichtigem Grund (BGB § 314) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.
  - b) Bei Lehrerwechsel, Verkürzung der Unterrichtsdauer und Änderungen des Unterrichtsturnus ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten.
  - c) Kündigungen, Lehrerwechsel, Verkürzungen der Unterrichtsdauer und Änderungen des Unterrichtsturnus sind ausschließlich an die Mailadresse [musikunterricht@bkhoesie.de](mailto:musikunterricht@bkhoesie.de) mitzuteilen. Diesbezügliche Nachrichten, die auf anderem Weg eingehen, werden nicht akzeptiert.
8. Spielt der Schüler noch nicht in einem Orchester der Blaskapelle, wird mit der Kündigung des Ausbildungsvertrages auch die aktive Mitgliedschaft beendet. Die fördernde Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten bleibt davon unberührt.

## Unterrichtsmodalitäten und Bezahlung

9. Der Unterricht findet wöchentlich an Schultagen statt.
- Bei Auszubildenden, Schulabgängern, Studenten und Berufstätigen kann der Unterricht auch 14-tägig oder auf Vereinbarung stattfinden. Für Änderungen des Unterrichtsturnus gelten die regulären Kündigungsfristen. Für den Unterricht auf Vereinbarung wird ein Turnus festgeschrieben, entweder wenn der Unterricht neu aufgenommen wird oder mit der Ankündigung der Turnusänderung. Unterricht auf Vereinbarung findet mindestens einmal im Monat statt.
  - Schulabgänger können für das letzte Schulhalbjahr in den Turnus „auf Vereinbarung“ wechseln. Dies ist bis 15. Dezember des letzten Schuljahres anzukündigen.
  - Der Lehrer kann mit den Schülern abweichende Regelungen vereinbaren. Hierfür gelten die regulären Kündigungsfristen.
10. Der Stundenplan wird im September festgelegt. In den ersten beiden Schulwochen gilt der Stundenplan des Vorjahres, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Lehrer getroffen wurde.
11. Es handelt sich grundsätzlich um Einzelunterricht. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. In begründeten Fällen (z. B. bei sehr jungen Schülern) kann sie in Absprache mit dem Lehrer auf 30 Minuten verkürzt werden. Auf Wunsch sind auch 60 Minuten möglich (bevorzugt für Fortgeschrittene oder Berufstätige). Die Unterrichtsdauer und ggf. Unterrichtsturnus sind bis spätestens Ende der Probezeit festzulegen und durch Mail an [musikunterricht@bkhoesie.de](mailto:musikunterricht@bkhoesie.de) mitzuteilen.
12. Der Musikunterricht ist kostenpflichtig. Die Preise für die Unterrichtsstunden legt die Vorstandschaft der Blaskapelle jährlich fest. In Ausnahmefällen (z. B. bei sozialen Härten) kann auf Beschluss der Vorstandschaft auf die Bezahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Kosten übernimmt dann der Verein. Für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sind geeignete Nachweise zu erbringen.
13. Für die Vergütung gilt ein Stundensatz von 50 €/60 Minuten (45 Minuten = 37,50 €, 30 Minuten = 25 €). Je 15 Minuten Unterricht wird ein Zuschlag von 0,45 € für die Künstlersozialabgabe erhoben.
- Der Schüler leistet in den Monaten Oktober bis Juli Abschlagszahlungen in folgender Höhe an die Blaskapelle:
    - bei 30 Minuten / wöchentlich = 82,88 € pro Monat
    - bei 45 Minuten / wöchentlich = 124,32 € pro Monat
    - bei 60 Minuten / wöchentlich = 165,76 € pro Monat
    - bei 45 Minuten / 14tägig = 69,93 € pro Monat
    - bei 60 Minuten / 14tägig = 93,24 € pro Monat
- Die Abschlagszahlungen sind für folgende Mindeststundenziele pro Semester berechnet: 16 Stunden bei wöchentlichem Unterricht und 9 Stunden bei vierzehntägigem Unterricht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für Unterricht auf Vereinbarung gibt es folgende Tarifoptionen:

- dreiwöchig = 7 mal pro Semester/45 Minuten: 54,39 € pro Monat
- dreiwöchig = 7 mal pro Semester/60 Minuten 72,52 € pro Monat
- monatlich = 5 mal pro Semester/45 Minuten 38,85 € pro Monat
- monatlich = 5 mal pro Semester/60 Minuten 51,80 € pro Monat.

- b) Im August erfolgt eine Schlussabrechnung.
  - c) Pro Schüler und Semester wird eine Verwaltungspauschale von 20 € erhoben. Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten erteilen dem Verein hierzu eine SEPA-Lastschriftmandat.
14. Der Schüler bestätigt die gehaltene Stunde durch Unterschrift auf einer Unterschriftenliste. Eine Kopie kann im Bedarfsfall angefordert werden. Unklarheiten sind binnen einer Woche an die Organisatorin des Musikunterrichts ([musikunterricht@bkhoesie.de](mailto:musikunterricht@bkhoesie.de)) zu melden.
15. Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. In absoluten Ausnahmefällen kann auch Videounterricht stattfinden. Hierzu muss der Schüler jedoch seine ausdrückliche Zustimmung geben. Wird dies abgelehnt, gilt die Stunde als vom Lehrer nicht gehalten und muss auch nicht bezahlt werden. Im Falle von staatlichen Beschränkungen kann die Vorstandschaft anderweitige Regelungen treffen.
16. Der Schüler nimmt an Schülervorspielen/-konzerten teil, wenn der Lehrer nicht anders entscheidet.
17. Die Schüler legen die Leistungsabzeichenprüfungen ab. Ziel ist, dass das Silberne Leistungsabzeichen (D2) erreicht wird.

## **Entschuldigungsregeln und Ersatztermine**

18. Kann eine Unterrichtsstunde zum regulären Termin nicht stattfinden, wird grundsätzlich ein Ersatztermin gesucht. Ist der Grund eine Absage des Schülers, ist der Schüler verpflichtet, diese Suche anzustoßen. Sagt der Schüler weniger als 24 Stunden im Voraus ab, ist der Lehrer nicht dazu verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten. Ersatztermine können auch am Wochenende oder während der Schulferien stattfinden. Möglich sind auch Doppelstunden, falls diese für den Schüler sinnvoll sind, Tausch mit einem anderen Schüler oder die zeitweilige Verlängerung der Unterrichtsdauer. Die Ersatzstunde muss im laufenden Semester stattfinden.
19. Der Schüler muss Stunden, bei denen er unentschuldigt fehlt oder die er absagt, ohne dass ein Ersatztermin gefunden wird, bezahlen. Bei Schülern, die vorzeitig ihren Unterricht beenden oder ihren Turnus nicht einhalten, werden mindestens pauschal die Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellt.
20. Bei längerem Ausfall des Schülers wegen Krankheit entfällt die Bezahlung, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, ab der dritten in Folge ausgefallenen Stunde, frühestens aber ab Vorlage des Attests.
21. Bei längeren Abwesenheiten (mindestens vier Wochen) müssen ausgefallene Stunden nicht bezahlt werden, wenn dies jeweils bis zum 15. Dezember für das Sommersemester und bis zum 30. Juni für das Wintersemester mitgeteilt wurde.
22. Vom Lehrer abgesagte Stunden sind vom Schüler nicht zu bezahlen.

Beschlossen von der Vorstandschaft am 18. September 2017, geändert am 22. Januar 2018, 18. Juni 2018, 24. Juni 2019, 22. Juni 2020, 21. Juni 2021, 21. März 2022, 16. Mai 2022, 22. Mai 2023 und 13. Mai 2024